

Znünireglement

Das Team der Gemeindeverwaltung Kerns

erlässt,

gemäss allgemeinen Bestimmungen des Gemeindehauses sowie gestützt auf Aussagen und Bemerkungen Mitwirkender

als Znünireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Jede/r Verwaltungsangestellte und die Gemeinderatsmitglieder dürfen ein Znüni mitbringen, wenn er/sie

- ¹ Geburtstag hat
- ² Ferien bezieht; Ferien ausserhalb Europa und länger als drei Wochen ergeben zwei Znünis
- ³ in den Medien erscheint; egal ob Zeitung, Fernsehen, Radio ect.
- ⁴ nach dem Spender des Znünis fragt, obwohl es an der schwarzen Tafel im Pausenraum steht
- ⁵ neu in der Verwaltung beginnt
- ⁶ eine wichtige Prüfung erfolgreich gemeistert hat
- ⁷ heiratet
- ⁸ Mutter/Vater, Gotti/Götti oder Grossmutter/Grossvater wird
- ⁹ am Teamanlass mit dem Handy telefoniert/SMS schreibt
- ¹⁰ die Probezeit erfolgreich überstanden hat
- ¹¹ ein neues Auto gekauft hat
- ¹² die Wohnung wechselt, innerhalb des Kantons
- ¹³ in die Pensionierung geht; Znüni ist am letzten Arbeitstag mitzubringen

II. Fruchtekasse

Anstelle eines Znünis kann man auch einen Beitrag in die Fruchtekasse spenden.

III. Schlussbestimmungen

Es ist jedem freigestellt, auch bei nicht erwähnten Bestimmungen weitere Znünis mitzubringen.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Eidgenössischen Znüniregelungskommission ohne Vernehmlassung oder Referendumsfrist per 3. Februar 2012 in Kraft.

Nichteinhaltung auf eigene Gefahr!